

Masern – eine der ansteckendsten Krankheiten des Menschen überhaupt

Erreger

Die Masernerkrankung wird durch ein humanpathogenes RNA-Virus hervorgerufen, das zur Gattung der Morbilliviren gehört.

Übertragungsweg

Die Viren werden durch das Einatmen infektiöser Tröpfchen (Sprechen, Husten, Niesen) oder aerogen über Tröpfchen sowie durch Kontakt mit infektiösen Sekreten aus Nase oder Rachen übertragen. Nahezu jeder Kontakt zwischen einer ungeschützten Person und einem Erkrankten führt zu einer Ansteckung, selbst aus einigen Metern Entfernung. Das Masernvirus führt bereits bei kurzer Exposition zu einer Infektion. Ein direkter Kontakt ist für die Übertragung der Masern nicht zwingend erforderlich.

An Masern kann jeder erkranken, der die Infektion noch nicht durchgemacht hat oder nicht ausreichend durch eine vollständige Impfung geschützt ist.

Inkubationszeit

Die Inkubationszeit beträgt 7- 21 Tage. Erkrankte sind aber bereits ca. 3 bis 5 Tage, bevor der Ausschlag sichtbar wird Überträger des Virus (ansteckend). Nach Auftreten des Hautausschlages ist man noch für 4 Tage ansteckend.

Wer eine Masern-Erkrankung überstanden hat, ist lebenslang vor einer erneuten Infektion geschützt.

Symptome / Krankheitsverlauf

Zu Beginn der Masern-Erkrankung zeigen sich oftmals allgemeine Beschwerden wie hohes Fieber, Husten und Schnupfen sowie Entzündungen im Nasen-Rachen-Raum und

der Augen-Bindehaut. Nach einigen Tagen bildet sich dann der typische Hautausschlag, der im Gesicht und hinter den Ohren beginnt und sich dann über den ganzen Körper ausbreitet. Der Ausschlag geht mit einem erneuten Fieberanstieg einher und geht nach 3 bis 4 Tagen wieder zurück. Dabei kann es zu einer Schuppung der Haut kommen.

Masern schwächen vorübergehend das Immunsystem, so dass andere Erreger z.B. Bakterien schlechter abgewehrt werden können. So können Komplikationen entstehen wie Atemwegserkrankungen oder Mittelohrentzündungen.

Therapie

Eine zielgerichtete Behandlung gegen Masern gibt es nicht, es werden nur die Beschwerden wie beispielsweise das Fieber gesenkt oder die symptomatische Behandlung des Hustens / Schnupfens.

Halten sie Bettruhe ein. Vermeiden sie den Kontakt zu weiteren Personen. Informieren Sie vor aufsuchen ihres Arztes die Praxis telefonisch über den Verdacht einer Masern-Infektion.

Die wirksamste präventive Maßnahme zum Schutz vor einer Masernerkrankung ist die aktive Schutz-impfung gegen Masern.

Masernschutzgesetz (gültig seit 1. März 2020)

Das Masernschutzgesetz dient dem Schutz der Bevölkerung vor Masern. Durch das Gesetz soll der Impfschutz dort erhöht werden, wo eine Masernübertragung sehr schnell stattfinden kann, wenn nicht genügend Personen gegen Masern geschützt sind. Vor allem sollen Kinder in Kindertagesstätten oder Horten, Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen wirksam vor Masern geschützt werden.

Das Gesetz gilt für alle nach 1970 geborenen Personen, die mindestens ein Jahr alt sind und in einer der folgenden

Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden.

Kindertageseinrichtungen und Horte, Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden.

Personen die in Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäusern und Arztpraxen oder in Gemeinschaftseinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften (s.o.) tätig sind, sind ebenfalls verpflichtet einen Masernschutz nachzuweisen.

Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität aufweisen. Kinder ab zwei Jahren und nach 1970 geborene Personen, für die das Gesetz gilt, müssen mindestens zwei Masern-Impfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Wenn der Impfstatus unklar ist, sollen die Impfungen nachgeholt werden.

Meldepflicht gemäß Infektionsschutzgesetz

Ärzte haben dem Gesundheitsamt den Krankheitsverdacht, die Erkrankung an Masern sowie den Tod durch Masern namentlich zu melden (§ 6 Abs. 1 Satz Nr. 1 Buchstabe i, § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG).

Benachrichtigungspflicht gemäß IfSG

In Gemeinschaftseinrichtungen tätige sowie betreute Personen bzw. deren Sorgeinhaber haben der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich Mitteilung von der Erkrankung oder dem Krankheitsverdacht bei ihnen oder bei einer Person in ihrer Wohngemeinschaft zu machen (§ 34 Abs. 5 IfSG).

Leiterinnen und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen haben das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Quelle: RKI.de / Infektionsschutz.de